

Wie aussichtsreich sind Corona-Sammelklagen?

Schadenersatz. Tausende Personen möchten sich einer kollektiven Klage anschließen, die ein privater Verein angekündigt hat. Doch diese könnte an der Unterschiedlichkeit der Sachverhalte und am Nachweis der Schadensursache scheitern.

von Georg Huber

Innsbruck. Ein privater gemeinnütziger Verein prüft eine Sammelklage wegen des Offenhalts von Skigebieten in Tirol. Nach Medienberichten haben sich bereits mehr als 4000 Personen, vor allem aus Deutschland, der Schweiz und Österreich, aber auch Skandinavien und Großbritannien beim Verein gemeldet. Es werden täglich mehr. Sie alle waren in Tirol auf Urlaub und sollen sich hier mit Covid-19 infiziert haben. Drei Personen, alles Familienväter, sollen sogar verstorben sein. Manche behaupten, vor der Anreise auf Nachfrage vom Hotel die Auskunft erhalten zu haben, die Region sei virenfrei.

Die potenziell Geschädigten dürften Schmerzgeldforderungen stellen, aber auch Forderungen wegen Einkommensverlusten und erhöhter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Krankheit. Vielen scheint es mit der Klage aber eher „ums Prinzip“ als um hohe Geldbeträge zu gehen.

Der Vorwurf an die Behörden lautet auf Gemeinfährung und Amtsmisbrauch durch Untätigkeit. Die Tiroler Staatsanwaltschaft hat zu diesen Vorwürfen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Geschädigte haben die Möglichkeit, sich als Privatbeteiligte dem Strafverfahren anzuschließen.

Ob eine Sammelklage erhoben wird, dürfte wesentlich vom Ergebnis dieser staatsanwaltlichen Ermittlungen abhängen. Amtsmisbrauch scheint nach derzeitigem Stand eher auszuscheiden, da es sich um ein Vorsatzdelikt handelt. Den Behörden wird nur schwer ein Vorsatz nachweisbar sein. Das Delikt der Gemeinfährung kann hingegen auch fahrlässig begangen werden (§ 177 Strafgesetzbuch).

Unklar ist bis dato, gegen wen sich eine Sammelklage richten soll. Infrage kommt zunächst der Bund (Amtshaftung). Eher unwahrscheinlich ist eine Sammelklage gegen das Land Tirol, da der Landeshauptmann und die Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung agierten. Denkbar sind Sammelklagen gegen private Unternehmen

wie Hotels oder Bars, eventuell auch Seilbahnunternehmen.

Wie realistisch sind nun solche Sammelklagen? In Frankreich geht laut Medienberichten bereits eine Gruppe von mehr als 600 Ärzten rechtlich gegen die Gesundheitsministerin und den Premierminister wegen sorgfaltswidrig unterlassener Hilfeleistung vor. In Österreich wirbt ein Prozessfinanzierer um Interessenten für ein „Sammelverfahren Epidemigesetz“, um Tourismusbetriebe bei der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem Epidemigesetz zu unterstützen. Um klassische Sammelklagen handelt es sich in beiden Fällen nicht. Massenverfahren häufen sich aber.

Viele vergleichbare Fälle nötig

Unter „Sammelklage“ versteht man allgemein eine zivilrechtliche Klage einer Gruppe von Personen, die von einem gleichen oder ähnlichen Sachverhalt betroffen sind.

Ein Beispiel sind die Klagen gegen VW wegen des Dieselskandals.

Es gibt verschiedene Arten von Sammelklagen. Die berüchtigte „Class action“ in den USA etwa umfasst automatisch alle vom Sachverhalt Betroffenen, wenn sie sich nicht aktiv dagegen aussprechen (opt-out). In der EU gibt es noch kein einheitliches System. In manchen Ländern sind Gruppenklagen eher zahnlos, in anderen, wie Schweden oder Dänemark, schärfer. Die EU-Kommission hat im April 2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher vorgelegt, der seither diskutiert wird.

In Österreich hat sich die „Sammelklage österreichischer Prägung“ etabliert. Dabei treten potenziell Geschädigte ihre Ansprüche in der Regel an den Verein für Konsumenteninformation ab, und dieser macht sie dann in einer einzigen Klage geltend. Vorausset-

zung ist, dass im Wesentlichen gleichartige Ansprüche vorliegen – also gleiche Fragen rechtlicher und tatsächlicher Natur vom Gericht zu beurteilen sind.

Deshalb wäre es bei Covid-19 vermutlich schwierig, mehrere Beklagte – z. B. den Bund und Hotels und Bars – gemeinsam zu belangen, da die Anspruchsvoraussetzungen jeweils unterschiedlich sind. Gegen den Bund kämen etwa Amtsmisbrauch und Gemeinfährung infrage, gegen Seilbahnen oder Bars die Verletzung vertraglicher Sorgfaltspflichten.

Wo erfolgte die Infektion?

Als Hürde könnte sich auch die Frage der Kausalität erweisen, also der Beweis, dass die Handlungen der jeweiligen Beklagten für die Infektion ursächlich waren. So dürfte nicht immer eindeutig feststehen, wo sich ein Geschädigter tatsächlich infiziert hat. Er könnte sich ja an seinem Wohnort und

nicht im Urlaub infiziert haben. Auch die Frage, in welchem Ausmaß Vorerkrankungen eine Rolle spielen, könnte ein Thema werden.

Außerdem muss zumindest bei einer Klage gegen den Bund oder Tirol ein schuldhaftes Verhalten bewiesen werden. Sollten die staatsanwaltlichen Ermittlungen eingestellt werden, dürfte ein solcher Beweis schwierig sein.

Geschädigte würden sich wahrscheinlich keiner Sammelklage anschließen, müssten sie selbst das Prozesskostenrisiko tragen. Das übernimmt üblicherweise ein Prozessfinanzierer. Im Erfolgsfall kassiert er dafür einen gewissen Prozentsatz des erstrittenen Betrages. Im Fall der angekündigten Sammelklage hat sich – soweit aus den Medien ersichtlich – bislang noch kein Prozessfinanzierer gefunden. Um einen solchen zu gewinnen, dürften noch zu wenige Fakten bekannt oder beweisbar sein. Anders dürfte der Fall dann liegen, wenn es zu einer strafrechtlichen Verurteilung kommen sollte. Die ist aber noch in weiter Ferne und eher unwahrscheinlich.

Die Klagessumme und damit das finanzielle Risiko für Beklagte hängen von der Anzahl der Geschädigten und der Schadenshöhe ab. Die Klagessumme kann mehrere Millionen ausmachen: Geht man etwa von 4500 Geschädigten mit einem Schaden von je 1500 Euro aus, käme man auf 6,75 Mio. Der Betrag ist zwar durchaus beträchtlich, aber im Vergleich zu den sonstigen Belastungen durch Covid-19 zumindest für den Bund eher vernachlässigbar. Gegenüber privaten Unternehmen wie Hotels und Bars dürfte die Summe geringer sein, da bei ihnen die Anzahl der Kläger naturgemäß niedriger als beim Bund ist.

Derzeit gibt es also keinen Grund, sich allzu sehr vor einer Corona-Sammelklage zu fürchten. Wahrscheinlicher sind Einzelklagen, wenn Hotels, Bars und andere Unternehmen wider besseres Wissen falsche Auskünfte über die „Virusfreiheit“ der Region erteilen.



Im Zillertal in Tirol gab es gehäuft Covid-19-Infektionen – im Bild Mayerhofen.

[APA/EXPA/Johann Groder]